

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



55. Jahrgang

10. Ausgabe

21. Mai 2019

Rasenmähen – Wann ist es erlaubt, wann nicht?

Gerade in der Sommerzeit wenden sich viele Bürgerinnen und Bürger mit Fragen zum Lärmschutz bzw. zu den Ruhezeiten an das Amt Dänischenhagen. Insbesondere geht es dabei um die alltäglichen Probleme in der Nachbarschaft, wie z.B. das Rasenmähen in der Mittags- und Abendzeit.

Aus diesem Grund soll an dieser Stelle nochmals auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen werden.

Wann darf **nicht** gemäht werden?

- werktags während der einzuhaltenden Nachtruhe von **22:00 Uhr – 6:00 Uhr**
- in allgemeinen Wohngebieten werktags von **20:00 Uhr bis 7:00 Uhr**
- An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen oder eine andere lärmverursachende Tätigkeit **ganztäglich** verboten.

Viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich durch Lärm gestört, daher sollten die Arbeiten möglichst zügig abgeschlossen werden, um die Dauer der Belästigungen so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher des Lärms ist zudem an das Gebot der Rücksichtnahme gebunden.

Verankert sind die Regelungen zum Lärmschutz bzw. zu den Ruhezeiten in mehreren Gesetzen. Dazu zählen unter anderem das Feiertagsgesetz Schleswig-Holstein, das Bundesimmissionsschutzgesetz mit Durchführungsverordnung und Geräte- und Maschinenlärmverordnung, die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie das Ordnungswidrigkeitengesetz.

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349 / 809-0

Telefax: 04349 / 809-925 oder -960

Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: MB@dgmhbh.de

(Mo.-Fr.: 8-12.30 Uhr, Di-Do: 8-16 Uhr)

Nächster Anzeigenschluss:

Donnerstag, 23. Mai 2019

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 4. Juni 2019

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 24 Kirchen, Vereine und Verbände
- 27 Anzeigen

Feststellung eines/einer neuen Gemeindevertreters/Gemeindevertreterin

Herr Boris Hepp ist aus der Gemeindevertretung Schwedeneck ausgeschieden.

Ich stelle hiermit fest, dass die nächste Bewerberin auf dem Listenvorschlag der CDU Schwedeneck,

Frau
Friederike Lorenz
Bergstraße 3
24229 Schwedeneck

als Gemeindevertreterin auf den frei gewordenen Sitz in der Gemeindevertretung nachrückt.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch nach § 38 GKWG einlegen.

Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen.

Dänischenhagen, den 21.05.2019

Sönke-Peter Paulsen
-Amtsvorsteher als Gemeindewahlleiter-

Feststellung eines/einer neuen Gemeindevertreters/Gemeindevertreterin

Herr Jan Reumann hat sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Schwedeneck niedergelegt.

Ich stelle hiermit fest, dass der nächste Bewerber auf dem Listenvorschlag der CDU Schwedeneck,

Herr
Tobias Brauns
Düsternbrooker Weg 2
24229 Schwedeneck

als Gemeindevertreter auf den frei gewordenen Sitz in der Gemeindevertretung nachrückt.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch nach § 38 GKWG einlegen.

Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen.

Dänischenhagen, den 21.05.2019

Sönke-Peter Paulsen
-Amtsvorsteher als Gemeindewahlleiter-



Am 27.05.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Finanz- und Wirtschaftsausschuss Dänischenhagen**
Ort **Sitzungsraum in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 07.03.2019
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen
6. Ausweisung von Grünflächen als Wildblumenwiesen im Ortsteil Dänischenhagen
7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Errichtung eines Funktionsarbeitsplatzes der Freiwilligen Feuerwehr Dänischenhagen
8. Sportförder- und Nutzungsvertrag „kommunale Sportstätten“ in der Gemeinde Dänischenhagen
9. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheit

Am 28.05.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Sportentwicklungsausschuss**
Ort **Sitzungsraum in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 24.01.2019
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Erarbeitung eines Verfahrensvorschlages - Sanierung Sportheim inkl. Anbau im Rahmen einer B-Plan-Befreiung
6. Sportförder- und Nutzungsvertrag „kommunale Sportstätten“ in der Gemeinde Dänischenhagen



Gemeinde Noer

Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales



Einladung an alle Bürger der Gemeinde Noer

zur „Tolk-Schau“

Samstag, den 24.08.2019

Wir treffen uns **um 10 Uhr** am Haupteingang der „Tolk-Schau“.

Der Eintritt und die Grillkohle werden von unserer Gemeinde übernommen.
Jeder bringt für seine Familie Grillgut, Getränke und Geschirr mit.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und einen schönen gemeinsamen Tag!



Anmeldung bis zum 20.08.2019 bei

Elin Kötter: 04346 / 9292743



Sabine Mues

Bürgermeisterin

Ludwig Strock

Ausschussvorsitzender

Am 23.05.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Finanzausschuss Noer**
Ort **Sportheim in Lindhöft,**
 Alte Dorfstraße 4,
 24214 Lindhöft

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

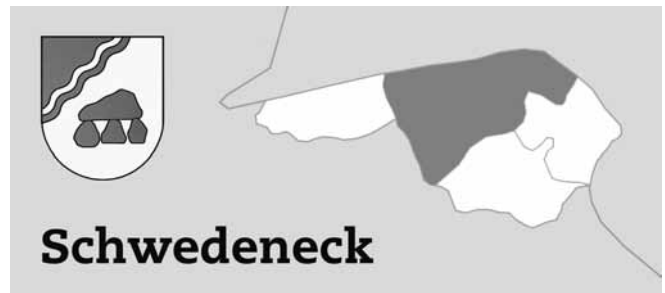
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 27.02.2019
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Umverlegung des Pumpwerkes Nr. 2 in Lindhöft einschließlich überplanmäßigen Ausgaben

Am 03.06.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Gemeindevertretung Noer**
Ort **Sportheim in Lindhöft,**
 Alte Dorfstraße 4,
 24214 Lindhöft

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 18.02.2019
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde der Einwohner/innen
5. Vorstellung des Projektes „Besucherlenkung in der Gemeinde Altenhof, FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht und angrenzende Flachgründe“
6. Umverlegung des Pumpwerkes Nr. 2 in Lindhöft einschließlich Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben



Achtung! Geänderte Tagesordnung!

Am 21.05.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Sozialausschuss Schwedeneck**
Ort **DRK-Kindertagesstätte**
 in Surendorf, An der Schule 9a,
 24229 Schwedeneck

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 25.02.2019
3. Verpflichtung eines bürgerlichen Mitgliedes
4. Mitteilungen
- 4.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Fragestunde
- 5.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 5.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
6. Ergänzungs- und Korrekturbeschluss zur Bezuschussung der Tagespflege
7. Kinderbetreuung in den Modulbauten in Dänischenhagen
 - aktuelle Rückmeldung zum Bedarf
 - weiteres Vorgehen
8. Aussprache zur möglichen Einrichtung eines Bürgerbusses
9. Neubau Kita Dänisch Nienhof
 - weitere Vorgehensweise
10. Bericht der Arbeitsgruppe zum Ausbau der Tagespflege in der Gemeinde Schwedeneck
11. Aussprache zu einem möglichen Standort für einen Spielplatz in Krusendorf

Am 23.05.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Bauausschuss Schwedeneck**
Ort **Mißfeldts Gasthof**
 in Krusendorf, Kirchstraße 20,
 24229 Schwedeneck

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 07.03.2019
3. Mitteilungen
- 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Campingplatz Surendorf“ in der Gemeinde Schwedeneck
 - Aufstellungsbeschluss
 - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 1 BauGB
6. Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010
7. Fortführung des Kita Neubaus im Ortsteil Dänisch Nienhof, ggf. in Modulbauweise
8. Aussprache zu einer Standortalternative für den Bauhof Schwedeneck
9. Fußverkehrsförderung
10. Barrierefreie Radwege
11. Aussprache über eine Anregung zur Wiederherstellung Strandzugang Paulsgrund
12. Aussprache zur möglichen Einrichtung eines Bürgerbusses
13. Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße 44 von Sprenge über Birkenmoor nach Borghorsterhütten
14. Antrag der SPD-Fraktion
 - auf Errichtung eines Haltverbotes in der Eckernförder Straße an die Verkehrsbehörde des Amtes

15. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheit
17. Grundstücksangelegenheit

Am 23.05.2019 um 20:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Gemeindevertretung**
 Swedeneck
Ort **Mißfeldts Gasthof**
 in Krusendorf, Kirchstraße 20,
 24229 Schwedeneck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Wahl / Nachwahl von Ausschussmitgliedern
3. Niederschrift vom 21.03.2019
4. Mitteilungen
- 4.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Fragestunde
- 5.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 5.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen und Ausschussmitglieder
6. Genehmigung einer Eilentscheidung und überplanmäßiger Ausgaben für die Ausstattung der Modulbauten (Kita in Dänischenhagen)
7. Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010
8. Antrag der SPD-Fraktion
 - auf Errichtung eines Haltverbotes in der Eckernförder Straße an die Verkehrsbehörde des Amtes
9. Anfrage der SPD-Fraktion zur Schaffung von Betreuungskapazitäten in der Kindertagesbetreuung

Am 04.06.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium **Ausschuss für Touristik
Schwedeneck**
Ort **DRK-Kindertagesstätte
in Surendorf, An der Schule 9a,
24229 Schwedeneck**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 11.03.2019
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen des/der Ausschussvorsitzenden
 - 3.3. Mitteilungen des Leiters der Schwedeneck Touristik
4. Fragestunde

- 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
- 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Errichtung einer digitalen Infostele im Ortsteil Surendorf
6. 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Badestrandes der Gemeinde Schwedeneck
7. Aussprache zur möglichen Einrichtung eines Bürgerbusses
8. Preisgestaltung für die Campinghäuser auf dem Campingplatz Surendorf ab 2020
9. Sachstand und Weiterführung des touristischen Gesamtkonzeptes der Gemeinde Schwedeneck
10. Informationen zur möglichen Einführung der Ostseecard
11. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten

Regelmäßige Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in:			
Amt/Gemeinde	Termin	Ort	Tel. Erreichbarkeit während der Sprechstunde
Amt Herr Amtsvorsteher Paulsen	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr	Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 24	043 49 / 809 - 616
Dänischenhagen Herr Bürgermeister Mattig	Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr	Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 24	043 49 / 809 - 616
Noer Frau Bürgermeisterin Mues	Auf Anfrage		
Schwedeneck Herr Bürgermeister Paulsen	Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr	DRK-Kinder- tagesstätte, An der Schule 9a in Surendorf	0152 / 29 05 34 78
Strande Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	Dänischenhagener Straße 1, 24229 Strande	043 49 / 914 49 92
An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter der Rufnummer 043 49/809-0.			

Vorankündigung

Die nächste Sitzung des **Finanzausschusses Schwedeneck** findet am **06.06.2019 um 19:00 Uhr** statt. Die Tagesordnung und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. 10 Tage vor der Sitzung ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen (www.amt-daenischenhagen.de) einzusehen.

Die Gemeinde Schwedeneck verkauft Brennholz.

Das 1 Meter lange Brennholz, verschiedener Holzarten, wird im gemischten Stapel zum Preis von 40 € an Selbstabholer angeboten.

Kontakt unter Tel.: 04308/1096

H.J. Braumann
Bauhof Surendorf

Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwedeneck
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31a des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Es wird nachfolgender Paragraph eingefügt:

§ 8a

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser wird für das Gebiet „Wischkamper Bogen mit Nr. 1, 2, 2a, 2b, 3, 4, 5, 6a, 6b, 7, 8, 8a und 9 und Wischkamp mit Nr. 10, 12, 12a, 14, 14a, 16, 16a, 18 und 20 in Krusendorf, Gemeinde Schwedeneck gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept „Wischkamper Bogen“ auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Artikel 2

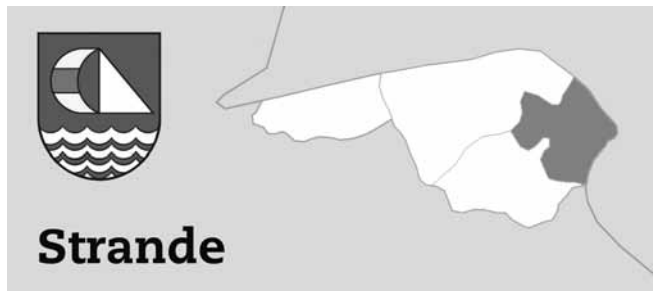
Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 31a des Landeswassergesetzes wurde mit Verfügung vom 02.05.2019 erteilt.

Swedeneck, den 06.05.2019

(SIEGEL)

GEMEINDE SCHWEDENECK
Der Bürgermeister
gez. Paulsen



Am 04.06.2019 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche und voraussichtlich nichtöffentliche Sitzung statt.

Gremium Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss Strande
Ort Feuerwehrgerätehaus in Strande, Dänischenhagener Straße 3, 24229 Strande

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 19.03.2019
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Fragestunde
 - 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen
 - 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen
5. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Wittenhörn zwischen Ostsee und Bülker Weg“ in Strande
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
6. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Fritz-Reuter-Weg, Am Haubarg, Osterfeld und Bülker Weg zw. Osterfeld und Auslauf Freidorfer Au und Ostsee“ in Strande
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
7. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet nördlich „Dänischenhagener Straße“, östlich „Zum Mühlenteich“, südlich Freidorfer Au und westlich der Bebauung „Bocksredder“ in der Gemeinde Strande

- Erteilung von Aufträgen für die Erstellung eines Bodengutachtens, für die Grundstücksvermessung und für die Begleitung und Durchführung eines Realisierungswettbewerbes sowie Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
- Verfahrensbeschreibung für einen Realisierungswettbewerb

8. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande „Klärwerk Bülk und Pumpstation“ für den Bereich des Klärwerkes Bülk sowie angrenzende Bereiche der Wege „Am Klärwerk“ und „Bülker Landweg“ bis zum Einmündungsbereich „Stohler Landstraße“ (K16), westlich des „Bülker Leuchtturmes“ westlich und nördlich der Ortschaft Strande
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Beschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
9. Privatrechtliche Vermietung von Stellflächen auf dem Grundstück „Klaus-Groth-Straße“ Flurstück 66/11, Flur 3, Gemarkung Eckhof
10. Grundstücksangelegenheit
 - Antrag auf Stellplatzablösung, Dänischenhagener Str. 29, Strande
11. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Voraussichtlicher nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheit
13. Grundstücksangelegenheit

Vorankündigung

Die nächste Sitzung des Sozial-, Kultur- und Touristikausschusses Strande findet am 06.06.2019 um 19:00 Uhr statt. Die Tagesordnung und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. 10 Tage vor der Sitzung ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen (www.amt-daenischenhagen.de) einzusehen.

Hinweis für Urnenwähler in Strande zur Europawahl am 26.05.2019

In dem Wahlraum in Strande, in der Grundschule in Dänischenhagen, Dänischenhagener Straße 29, 24229 Strande werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem „Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG)“ vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen!

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher



**Gemeinde
Strande**



Für Strander Senioren:

Einladung zum Spielenachmittag am 06. Juni 2019

Liebe ältere Strander Mitbürgerinnen und Mitbürger,



freuen Sie sich auf einen geselligen Spielenachmittag im Juni. Der DRK-Ortsverein hält wieder interessante Brett-, Würfel oder Gesellschaftsspiele vor. Die fleißigen Helferinnen des DRK bieten zudem für die Teilnehmer leckeren selbstgemachten Kuchen und Kaffee an.

Wir freuen uns am **Donnerstag, 06.06.2019 ab 15:00 Uhr** über viele Mitspieler in den Räumlichkeiten des DRK in der Dänischenhagener Straße 1.

Bitte melden Sie sich bis zum 5. Juni 2019 im Bürgerbüro, Tel. 04349 / 290, verbindlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Klink
Bürgermeister Strande

Jörn Clahsen
Sozialausschussvorsitzender

Caroline zu Reventlow
DRK Ortsverein Strande

★★★ STRANDE SUCHT DAS ★★★ SUPERTALENT

Großer Talentwettbewerb am Samstag, dem 20. Juli, beim
PROMENADENFEST 2019

Wenn Du ein **besonderes Talent** hast (z.B. aus den Bereichen Musik, Akrobatik, Komik, Kunst), **in Strande wohnst** und **unter 17 Jahre** alt bist, dann drehe ein kurzes Video über Dich und Dein Können und sende es möglichst bald per E-Mail an: joern.clahsen@web.de

Auch kleine Teams von bis zu 4 Talenten sind zugelassen.

Wir sind gespannt auf Dich!



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Strande

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Strande erlassen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten zeitlich vorhergehende Satzungen, insbesondere die mit Beschluss vom 16.03.2016 außer Kraft.

§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Strande übernimmt In ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. Im Katastrophenschutz mitzuwirken und
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

(3) Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzabteilung, Reserveabteilung, Verwaltungsabteilung und Ehrenabteilung.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung,
2. die Mitglieder der Verwaltungsabteilung,
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Feuerwehr bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 zu unterstützen und zu fördern.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr sind mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ehrenamtlich tätig.

(4) Frauen und Männer haben gleiche Pflichten und Rechte.

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Arztes festzustellen.

(2) Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Für die Teilnahme am Einsatzdienst ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt in eine vorhandene Reserveabteilung zulässig. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Feuerwehr, die die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise verloren haben und deshalb im entsprechenden Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden sind. Der aktive Dienst endet durch Übertritt in eine vorhandene Ehren- oder Verwaltungsabteilung.

(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Gemeindewehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin / der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand (§ 10 Absatz 2 Satz 2). Nach Ablauf der Probendienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer Jugendabteilung oder einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(6) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Sie werden durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(7) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 7 zu erfüllen.

§ 4 Verwaltungsabteilung

Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Für die Aufnahme sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Bestimmungen über

die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, Anlage 1". Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Personen, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.

§ 6 Ende der aktiven Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt kann durch ein Mitglied zum Ende des Kalendermonats erklärt werden.
- (2) Wer für den Einsatzdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt für Mitglieder der Reserveabteilung nur, sofern sie dem Einsatzdienst nicht in angemessener Zeit zur Verfügung stehen können. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss nach § 15 oder durch Auflösung der Feuerwehr nach § 16.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 7 Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,
 1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
 2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen. Mitglieder die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
 3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
 4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und

der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Dienstkleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer). Mitglieder der Ehrenabteilung, der Verwaltungsabteilung und die Leitung der Kinderabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind

1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Sitzungen.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Wehrführung oder der stellvertretenden Wehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahl-

Vorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 4 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 12.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Wehrvorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen hat.

(8) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 12 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 1 und § 16 bleiben unberührt.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

§ 10 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probefristverhältnisses. § 11 bleibt unberührt.

(3) Dem Wehrvorstand gehören mindestens an:

die Gemeindewehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender

die Stellvertretung

die Kassenverwaltung

die Schriftführung

die Gruppenführung

die Gerätewartung

Der Wehrvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung personell um aktive Mitglieder erweitert werden.

(4) Der Wehrvorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,

2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
3. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor
4. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
5. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
6. nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder vorläufig auf, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung,
7. entscheidet über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Reserve- oder Ehrenabteilung,
8. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
9. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
10. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor,
11. verhängt Ordnungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1,
12. nimmt fördernde Mitglieder auf.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.

§11 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

(1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.

(2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen, die durch Ordnungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 durchsetzbar sind.

(3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(5) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 12 Wahlen

(1) Gemeindewehrführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG - in der Fassung vom 19.03.1997).

(2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

(4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder

des Wehrvorstandes beginnt, mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

(7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.

(8) Scheiden Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

(10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 13 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 9 Abs. 4 genannten Frist anzuzeigen.

§ 14 Kameradschaftskasse

(1) Die Mitgliederversammlung muss für die Prüfung des ihr vom Wehrvorstand vorzulegenden Abschlusses der Einnahme- und Ausgaberechnung Kameradschaftskasse Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wählen.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

(6) Es handelt sich hierbei um eine interne Prüfung zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, diese Prüfung ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

(1) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder der Feuerwehr können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind;

1. der Verweis durch Beschluss des Wehrvorstandes,
2. der vorläufige Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes oder
3. der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(2) Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der

Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) Pflichtverstöße liegen insbesondere vor, wenn das aktive Mitglied insbesondere

1. i gegen die sich aus § 7 ergebenden Pflichten verstößt,
2. sich als unwürdig erwiesen hat oder
3. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt.

(4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 rechtliches Gehör zu gewähren. Dabei können auch Zeuginnen und Zeugen gehört, Auskünfte eingeholt, Urkunden und Akten beigezogen und der Augenschein eingenommen werden. Kommt das betroffene Mitglied schuldhaft einer Aufforderung zur Anhörung nicht nach, so kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung erlassen werden.

(5) Die gegen ein Mitglied verhängte Ordnungsmaßnahme ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb eines Monats, nachdem sie dem Mitglied bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch bei dem Wehrvorstand der Gemeindefeuerwehr eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes, der den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Soweit dem schriftlichen Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beigelegt worden ist, gilt eine einmonatige Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme gegenüber dem Mitglied. Ohne eine solche Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 58 Absatz 2 VwGO ein Jahr. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung muss mindestens die Bezeichnung als Rechtsbehelfsbelehrung, die Stelle oder Person, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist sowie die Frist, innerhalb der der Rechtsbehelf einzulegen und gegebenenfalls zu begründen ist, beinhalten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Gemeindewehrführung und die Stellvertretung während der Zeit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

§ 16 Auflösung der Feuerwehr

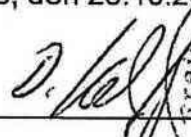
- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist der Gemeinde bekannt zu geben. Er wird jedoch erst wirksam, wenn nach Ablauf von mindestens einem Monat die Mitgliederversammlung die Auflösungsentscheidung durch erneuten Beschluss nach Satz 1 bestätigt hat. Der erneute Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom

18.03.2016 außer Kraft.

Strande, den 26.10.2018


D. Keller, Gemeindeführer


Anlage 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Strande vom 26.10.2018

Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Strande

§ 1 Organisation

Die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Strande ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben / Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Verwaltungsabteilung sollen insbesondere sein:

1. Allgemeine Verwaltung und Organisation,
2. Logistische Unterstützung,
3. Mitgliederbetreuung der Freiwilligen Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung und der Mitgliederwerbung,
5. Mitwirken bei der Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Verwaltungsabteilung dürfen:

1. Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr gemäß § 6 Abs.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe) stehen, nicht wahrgenommen werden,
2. keine Teilnahmen an Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit herzustellen,
3. keine Teilnahmen an Feuerwehreinsatzübungen erfolgen.

(3) Bei der Arbeit in der Verwaltungsabteilung ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.

(4) Auf das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 3 Mitglieder

(1) In die Verwaltungsabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Eine Feuerwehrdiensttauglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Der Eintritt in die Verwaltungsabteilung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.

(3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Verwaltungsabteilung. Nach Ablauf des Probejahres beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(5) In die Verwaltungsabteilung können auch Mitglieder aus dem aktiven Dienst übertreten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Verwaltungsabteilung endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied,
2. bei Minderjährigen durch Erklärung des Austritts durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Verwaltungsabteilung hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Arbeit in der Verwaltungsabteilung aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsabteilung sind verpflichtet

1. an Dienststunden sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Verwaltungsabteilung und der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern,
3. die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung zu befolgen und zu unterstützen,
4. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 6 Leitung der Verwaltungsabteilung

(1) Der Wehrvorstand beauftragt nach Anhörung der Mitgliederversammlung ein Mitglied der Feuerwehr mit der Leitung der Verwaltungsabteilung.

(2) Das mit der Leitung der Verwaltungsabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Arbeitsorganisation der Verwaltungsabteilung,
2. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte,
3. das Erledigen der vom Wehrvorstand übertragenen Aufgaben,
4. das Einhalten der Bestimmungen des Datenschutzes,
5. die Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand.

(3) Die Leitung der Verwaltungsabteilung kann an den Sitzungen des Wehrvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Teilnahme ist auf Antrag der Leitung der Verwaltungsabteilung oder auf Beschluss des Wehrvorstandes zuzulassen.

§ 7 Kleiderordnung

(1) Eine Dienstbekleidungs Vorschrift besteht nicht.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr kann eine einheitliche Bekleidung vereinbart werden.

(3) Das Tragen der Dienstbekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist zulässig.

Strande, den 26.10.2018


D. Keller, Gemeindeführer



BEKANNTMACHUNG DES AMTES DÄNISCHENHAGEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, die Widmung des **Parkplatzes auf dem Grundstück „Klaus-Groth-Straße 4“ in Strande** als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen. Bei der Fläche handelt es sich um das Flurstück 66/11, Flur 3, Gemarkung Eckhof, (siehe anliegender Flurkartenauszug).

Voraussetzung für die Einziehung ist, dass die Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und ein öffentliches Interesse an der Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr besteht.

Aus diesem Grunde liegt ein Plan über die o. g. einzuziehende Teilfläche

vom 31. Mai 2019 bis zum 01. Juli 2019

in der Amtsverwaltung Dänischenhagen, 24229 Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, Zimmer 11, während folgender Zeiten öffentlich aus:

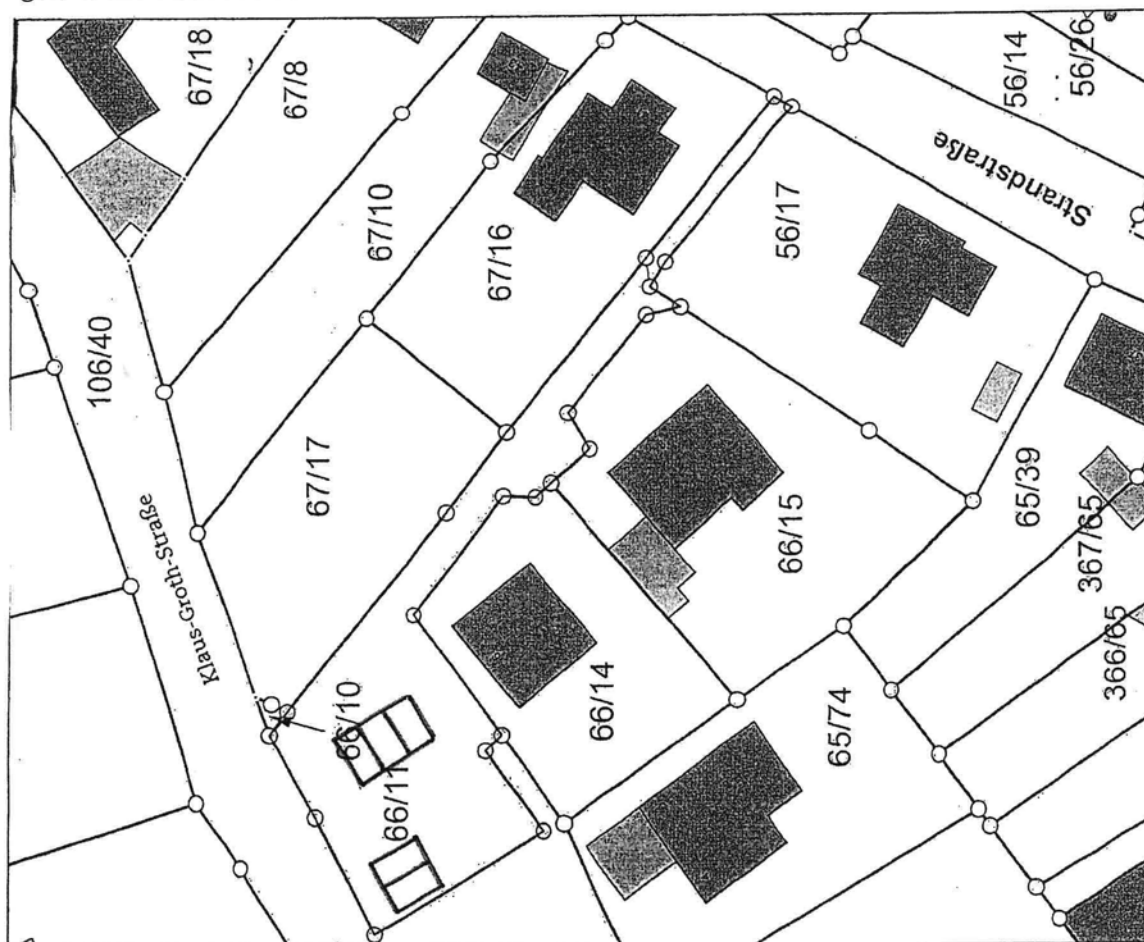
Täglich 8.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung, mittwochs geschlossen.

Einwendungen gegen die Einziehung sind gem. § 8 Abs. 4 Straßenwegesgesetz (StrwG) spätestens **innerhalb von zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 3 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) und § 8 StrwG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dänischenhagen, den 13.05.2019

AMT DÄNISCHENHAGEN
Der Amtsvorsteher
gez. Sönke-Peter Paulsen



Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Dänischenhagen

Sonntag 10:00 Uhr

26.05. Predigtgottesdienst Pn. Brand-Seiß

30.05. Himmelfahrt Waldgottesdienst Hütten 10.30 Uhr *

***Für Fahrgemeinschaften bitte Anmeldung im Kirchenbüro**

02.06. Wohld-Gottesdienst in D.hagen Wohld-Pastoren

09.06. Pfingsten Taufgottesdienst P. Kanehls

16.06. Predigtgottesdienst Pn. Brand-Seiß

23.06. Predigtgottesdienst P. Kanehls

Seniorenkreis

Mittwoch 19.06.2019 15 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

Sonntag 10.00 Uhr Kindergottesdienst

Montag 16.30 Uhr Pfadfinder

20.00 Uhr Kirchenchor

Dienstag 15.15 Uhr Kinderchor

18.00 Uhr Posaunenchor

20.00 Uhr Hauskreise

Donnerstag 18.00 Uhr Jugendkreis ab 13 J.

Freitag 16.00 Uhr Jungchar 8 - 12 J.

„Offene Kirche“ in den Monaten **Juni, Juli und August**

Jeden **Mittwoch, Freitag und Sonntag** von **15– 17 Uhr**

Jeden Mittwoch Führung auf Wunsch

Gruppen nach Vereinbarung

Anmeldung bei Ehepaar Baumann-Speth 0171 6446663

oder Pastor Peter Kanehls

Pastor Kanehls ist erreichbar unter

Tel.: 04349/336

E-Mail: p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de



Regelmäßige Gottesdienste

in St. Heinrich

Sonntag 11:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag 18:30 Uhr Hl. Messe

in Dreieinigke

Sonntag 9:30 Uhr Hl. Messe

Freitag 9:00 Uhr Hl. Messe

2. Dienstag 15:00 Uhr Hl. Messe

im Monat anschließend Seniorentreffen

Am **30.5.2019** (Christi Himmelfahrt) ist

nur in St. Heinrich Gottesdienst

Gottesdienste der polnischen Mission

in St. Heinrich (in polnischer Sprache)

Sonntag 9:30 Uhr

Gemeinde St. Heinrich

Feldstraße 172

24105 Kiel

Tel 0431 / 30 66 8

Gemeinde Dreieinigke

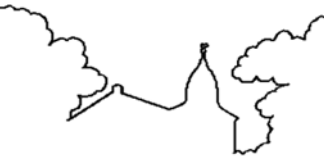
Fritz-Reuter-Str. 60

24159 Kiel-Pries

Tel 0431 / 39 12 66

Pfarrer: Probst Dr. Thomas Benner
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik

Kirchengemeinde Krusendorf



Gottesdienste und Andachten

25.05. 19h Taizé-Andacht S&H Sommer

26.05. 10h Predigtgottesdienst Präd. Dawin

02.06. 11h Wohldgottesdienst in Dänischenhagen

08.06. 19h Taizé-Andacht S&H Sommer

09.06. 10h Pfingstgottesdienst Pn. Petersen

16.06. 10h Predigtgottesdienst Pn. Titz-Müller

22.06. 19h Taizé-Andacht S&H Sommer

23.06. 10h Predigtgottesdienst Pn. Petersen

Gemeindenachmittag

20.06. 14.30 h Kirchenführung mit Hartwig Sommer

Pastorin Sabine Titz-Müller ist derzeit ernsthaft erkrankt und bis auf weiteres nicht im Dienst. Sie lässt Sie auf diesem Wege herzlich grüßen!

Das Gemeindebüro ist donnerstags von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr für Sie geöffnet.



Jugendfeuerwehr Dänischenhagen



Jugend sammelt für Jugend 20.05. - 16.06.2019

Mit Ihren Spenden, die zu 60 % den Jugendgruppen, Jugendverbänden und Kreisjugendringen und zu 40 % dem Landesjugendring zu Gute kommen, unterstützen Sie die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort. Damit tragen Ihre Zuwendungen dazu bei, die Jugendarbeit freier Jugendverbände und -gruppen im Lande zu fördern und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit zu stärken.

Ihre Spende ist nötig!

Dafür wird Ihr Geld z.B. verwendet:

- Jugendfahrten, Seminare,
- Räumlichkeiten müssen bezahlt werden,
- ebenso wie laufende Kosten,
- Material für Gruppenarbeit,
- Projekte, Aktionen und Veranstaltungen,
- Aus- und Fortbildung



Kinder- und Jugendarbeit ist wichtig,
um jungen Menschen Handlungsräume und Möglichkeiten zu geben,
selbstbestimmtes Handeln zu erlernen und ihre Persönlichkeit entwickeln zu können.

Kinder- und Jugendarbeit braucht finanzielle Unterstützung,
damit die Angebote der Jugendverbände für Kinder und Jugendliche auch bei
sinkenden öffentlichen Zuwendungen weiterhin aufrechterhalten werden
können.

Bitte unterstützen Sie unsere Haustürsammlung!

Jugendfeuerwehr Dänischenhagen
Sebastian Elm Tel: 799651

Ortswehrführung Dänischenhagen
M.-O. Haßberger Tel: 9218



Einladung zur Mitgliederversammlung

am **05. Juni 2019** um **20:00 Uhr**

in der Grundschule in Surendorf

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2017
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen zum Vorstand
 - 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 - Kassenwartin / Kassenwart
 - Schriftwartin / Schriftwart
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

gez. der Vorstand

Vorsitzender: Jens O. Leisse ♦ stv. Vorsitzende: Steffi Dallmann
Schriftführerin: Jeannine Wittern ♦ Kassenwartin: Lasana Burmeister

Freizeitkreis



Schwedeneck e.V.

Biwak-Tage 2019

Ein Abenteuer in der Natur

für Kinder im Alter von 6-14 Jahren



Jetzt Anmelden

Die Biwak-Tage 2019 finden in dem Zeitraum von **Samstag, dem 06. Juli bis Samstag, dem 13. Juli 2019** statt. Die Anmeldungen zu dieser achttägigen Veranstaltung können auf der Internetseite:

www.freizeitkreis-schwedeneck.de

erfolgen.



Der Freizeitkreis und die Betreuer freuen sich auf viele Anmeldungen

Tolle Sommerferien für die Grundschulkinder & für die, die es dieses Jahr werden!

jeweils von Montag bis Freitag von
07:30 h – 15:00 h

01.07. – 12.07.

in der OGS Dänischenhagen

15.07. – 26.07.

in der Betreuten Grundschule Strande

29.07. – 09.08.

in der Betreuten Grundschule Surendorf

Anmeldeformulare in der Strander Möwe,
in der OGS & unter bruecke.org

Wir freuen uns auf Ihre Kinder!



Hospiz Verein
Dänischer Wohld

Das Café Courage fährt auswärts Kaffeetrinken

Am 02.06.2019

möchten wir mit Ihnen zum Kaffeetrinken in das Café Cupedia in Wulfschagen fahren. Wir hoffen natürlich auf viel Sonne, damit wir gemütlich im Freien sitzen können. Bei schlechtem Wetter haben wir selbstverständlich einen trockenen und gemütlichen Platz im Inneren des Cafés.

Wer daran teilnehmen möchte, kann sich **ab sofort bis zum 26.05.2019** bei Gudrun Ehmke, Mail: ehmke@hospiz-im-wohld.de oder Tel.: 04346/9943, verbindlich anmelden (bitte mit Namen und Telefonnummer). Auch sollte mitgeteilt werden, ob eine Mitfahrgelegenheit gewünscht wird. Es wird eine Kostenbeteiligung von 5 € erhoben.

Abfahrt: Gettorf 14.30 Uhr, Büro in der Kieler Chaussee 2.

Ihr Team vom Café Courage

Volkshochschule Küste Dänischer Wohld

Aktuell Frühjahr 2019

Neu Schwedenecker Männerkochen

In kleiner gemütlicher Runde wollen wir uns ausprobieren und gemeinsam das eine oder andere Schmankerl kochen. Seien es regionale Rezepte, sei es internationale Küche, sei es mal was Verrücktes. Mal Fisch, mal Wild, mal Eintopf, immer lecker – mal einfach, mal anspruchsvoll, immer machbar. Rezepte, Tricks und pfiffige Kniffe für Anfänger, Fortgeschrittene und Semiprofis OHNE viel Schnickschnack! Und ein passendes Getränk gibt's auch vorweg.

Bitte scharfes Messer, Getränk und Restebehälter für Kostproben mitbringen

Fr. 24.05.2019, 18:30Uhr – 21:30 Uhr, André Weidtkamp, 12,00€ + 13,00 €

Lebensmittelumlage, Grundschule Surendorf, Anmeldung: Weidtkamp 0162/3315118 nachmittags

iPhone/iPad – Grundlagen

Ein Kurs für absolute Neulinge und Senioren.

Sie wollen in kleinen Schritten die Funktionsweise des aktuellen Betriebssystems iOS und die Handhabung Ihres neuen iPhones / iPads kennenlernen?

Sie lernen in diesem Kurs Ihr Gerät zu bedienen und erhalten einen Einblick in den technischen Hintergrund. Wir erarbeiten uns erste Grundeinstellungen und können dazu individuell Fragen klären. Wir üben mit den wesentlichen Kontrollelementen und lernen interessante Programme kennen. Der Unterricht bietet Ihnen die Möglichkeit, die Übungen selbstständig auf ihrem iPhone / iPad nachzuvollziehen und Verständnisfragen zu klären. Bitte bringen Sie Ihr "iPhone / iPad" mit.

Do. 06.06.19, 18:00 Uhr – 19:30 Uhr, Jens Oldenburg, 5 Termine 50,00 €

Grundschule Surendorf, Anmeldung: Gudrun Dorow 04308/1280

NEU Entspannungstraining – Entspannt in den Abend am Strand

Lassen Sie den Tag los und kommen Sie ganz bei sich an! Ich führe Sie durch die klassischen Entspannungsverfahren wie dem Autogenen Training und der Progressiven Muskelrelaxation kombiniert mit Phantasiereisen und wohltuenden Elementen aus dem fernöstlichen Raum wie Qigong, Jin Shin Jyutsu und Yoga. Elemente aus der Kinesiologie, die sie leicht in Ihren Alltag integrieren können, runden den Kurs ab. Lernen Sie, Ihrem Atem Raum zu verschaffen und schulen Sie ihre Körperwahrnehmung.

Der Kurs ist für jeden geeignet, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Bitte bringen Sie eine Unterlage (Gymnastik-oder Isomatte), eine Decke und evtl.ein Kissen mit und denken Sie an bequeme Kleidung.

Ab Do. 06.06.2019, immer donnerstags bis zum Ende der Sommerferien, 19:30 Uhr –

” Ein Kompromiss, das ist die Kunst, einen Kuchen so zu teilen, dass jeder meint, er habe das größte Stück bekommen.
LUDWIG ERHARD

Politische Kompromisse sind meist nicht diplomatisch gedacht, sie haben eher etwas mit partei-ideologischen Hintergedanken zu tun.

Interesse zum Mitdenken?

Dann Telefon 1305 oder 437 oder
info@ubs-schwedeneck.de



**Unabhängige
Bürgergemeinschaft
Schwedeneck**

LandFrauenVerein
Dänischenhagen u. U. e. V.



Zu unserer Vortragsveranstaltung am

Dienstag, den 21. Mai 2019, 19:00 Uhr
im Gemeindezentrum Altenholz

laden wir herzlich ein.

Daniel Lorenzen, Bäckermeister aus Joldelund, berichtet über seine Erlebnisse und Erfahrungen während seiner dreijährigen Wanderschaft als

„Bäcker auf der Walz“

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Vorstand

Kostenbeitrag für Nichtmitglieder: 5,00 €

www.landfrauen-daenischenhagen.de

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes erscheint aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Ausgabe.
Wir bitten um Ihr Verständnis.